

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 133, § 157; ZPO § 286

Leitsätze:

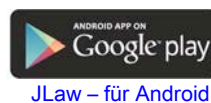
K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 604/74

Urteil des BAG vom 4. September 1975 LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 604/74

4 Sa 260/74 Schleswig-
Holstein

Verkündet am
4. September 1975

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. September 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Engel und Kunze für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 31. Oktober 1974 - 4 Sa 260/74 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 23. Februar 1909 geborene Kläger trat am 1. Juli 1963 in die Dienste der Beklagten. Nach dem mit dem 6. Mai 1963 datierten schriftlichen Anstellungsvertrag wurde ihm die Leitung des Rechnungswesens übertragen, die mit der Erteilung einer Gesamtprokura verbunden war. Die Bezüge des Klägers waren auf 2.500,-- DM festgesetzt. Der Vertrag konnte jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres mit dreimonatiger Frist gekündigt werden.

In § 6 dieses Anstellungsvertrages war über eine Altersversorgung folgendes bestimmt:

"Beim Ausscheiden des Herrn P nach Vervollendung seines fünfundsiebszigsten Lebensjahres oder bei vorzeitiger Arbeitsunfähigkeit nach mindestens fünfjähriger Tätigkeit im Dienste M wird Herrn P eine Altersversorgung gewährt nach besonderem Vertrag, der nur zusammen mit dem Anstellungsvertrag Gültigkeit hat."

Mit Datum vom 7. Mai 1963 ist zwischen den Parteien eine schriftliche Vereinbarung über eine Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung getroffen worden, die u.a. folgendes vorsah:

§ 1

"M gewährt Herrn P, falls er aus den Diensten der Firma ausscheidet, ein Ruhegeld, und zwar: nach Vervollendung seines 65. Lebensjahres oder vor Vervollendung dieses Lebensjahres im Sinne des 23 des Angestelltenversicherungs-Gesetzes infolge Berufsunfähigkeit.

§ 2

Das Ruhegeld beträgt 50 (fünfzig) Prozent des Differenzbetrages zwischen dem letzten reinen monatlichen Brutto-Gehalt und der Beitragsbemessungsgrenze im Augenblick des Eintritts des Ruhegeldanspruchs.

Das Ruhegeld ist in derselben Form wie das Gehalt zu zahlen.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

§ 7

Scheidet Herr P vor der Vollendung seines 65. Lebensjahres auf sein Betreiben aus den Diensten der Firma aus, ohne daß er berufsunfähig ist, so entfällt jeder Anspruch aus dieser Vereinbarung."

Beide Verträge übersandte die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 7. Mai 1963. Sie wurden von ihm unterzeichnet und am 9. Mai 1963 zurückgesandt.

Am 5. Januar 1966 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 30. Juni 1966 und beurlaubte den Kläger bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. In dem dem Kläger erteilten Zeugnis vom 30. Juni 1966 heißt es, die Beklagte habe von der Reorganisation ihrer Betriebsabrechnung vorerst Abstand genommen und deshalb dem Kläger gekündigt. Mit einem Schreiben vom 30. Juni bestätigte sie, daß der Anstellungsvertrag ohne Betreiben des Klägers gekündigt worden sei.

Nach Vollendung seines 65. Lebensjahres hat der Kläger von der Beklagten Altersversorgung verlangt. Er hat geltend gemacht, trotz seines Ausscheidens vor Vollendung des 65. Lebensjahres schulde ihm die Beklagte Ruhegeld, weil nach § 7 des Pensionsvertrages bei vorzeitigem Ausscheiden Ansprüche nur entfallen sollten, wenn das Ausscheiden auf Betreiben des Klägers erfolgte.

Die Beklagte hat sich gegen die Forderung unter Hinweis auf § 6 des Anstellungs-Vertrages gewehrt. Sie meint, aus dieser Bestimmung ergebe sich, daß der Kläger nur dann Versorgung beanspruchen konnte, wenn er bis zum 65. Lebensjahr in ihrem Dienste verblieb.

Im ersten Rechtszug hat der Kläger als Teilbetrag des Ruhegelds für die Monate März und April 1974 je 210,-- DM gefordert. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. Der Kläger hat Anschlußberufung eingelegt, mit der er beantragt hat,

- 4 -



- 4 -

die Beklagte zu verurteilen, an ihn ab 1. März 1974 ein monatliches Ruhegeld von 1.138,80 DM brutto und ab 1. Mai 1974 ein monatliches Ruhegeld in Höhe von 1.348,80 DM brutto zu zahlen.

Zur Höhe hat der Kläger geltend gemacht, man müsse von dem Gehalt ausgehen, das er bei Eintritt in den Ruhestand bezogen hätte, wenn er bei der Beklagten verblieben wäre. Entsprechend dem Prozentsatz der Anhebung der Tarifgehälter hätten sich seine Bezüge von 2.920,-- DM bei seinem Ausscheiden auf 5.197,60 DM erhöht. Die Hälfte der Differenz zu der Beitragsbemessungsgrenze von 2.500,-- DM belaufe sich demnach auf 1.348,80 DM.

Das Landesarbeitsgericht hat unter Zurückweisung der Anschlußberufung auf die Berufung der Beklagten die Klage in vollem Umfange abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger die von ihm zuletzt gestellten Anträge weiter.

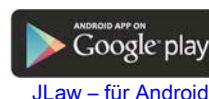
Entscheidungsgründe:

I. 1. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vom 31. Oktober 1974 vor dem Landesarbeitsgericht behauptet, er habe bei den Vertragsverhandlungen auf eine Regelung, wie sie in §§ 1, 7 der Versorgungsvereinbarung zum Ausdruck gekommen sei, Wert gelegt; die Beklagte habe dem auch entsprochen. Damit hat der Kläger sich darauf berufen, unabhängig davon, wie das Vertragswerk normativ auszulegen sei, sei der tatsächliche beiderseitige Vertragswille dahin gegangen, daß seine Versorgungsanwartschaft nicht verfallen sollte, wenn er vor Erreichen des 65. Lebensjahres ohne eigenes Betreiben aus den Diensten der Beklagten ausschied. Zum Beweis hierfür hat er sich auf seine eigene und die Vernehmung des Geschäftsführers der Beklagten Dr. Hans M berufen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Das Landesarbeitsgericht ist auf dieses Vorbringen und den Beweisantritt nicht eingegangen. Es hat sich darauf beschränkt, die im Vertragswerk enthaltenen Erklärungen auszulegen. Es ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, eine normative Auslegung führe nicht zu einer vertraglichen Zusage des vom Kläger beanspruchten Inhalts.

2. Die Revision hat gerügt, das Landesarbeitsgericht habe § 286 ZPO verletzt, weil es unterlassen habe, den vom Kläger behaupteten wirklichen Parteiwillen festzustellen.

Diese Rüge ist begründet und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils: Wenn feststeht, was die Parteien übereinstimmend gewollt haben, dann ist für eine Auslegung ihrer Erklärungen nach den Maßstäben der §§ 133, 157 BGB kein Raum; ihr übereinstimmender und wechselseitig erkannter Wille geht dem Wortlaut einer Erklärung vor. Unterläßt es der Tatsachenrichter, den wirklichen Willen der Parteien festzustellen und die hierfür angetretenen Beweise zu erheben, so liegt darin eine Verletzung des § 286 ZPO (BAG AP Nr. 2 zu § 157 BGB; BAG AP Nr. 28 zu § 133 BGB [zu II der Gründe]; BAG 22, 169 [174] = AP Nr. 31 zu § 133 BGB [zu I 2a der Gründe]; BAG AP Nr. 35 zu § 133 BGB [zu I 1 und 2 der Gründe]; BAG AP Nr. 36 zu § 133 BGB [zu 5a der Gründe]; AP Nr. 38 zu § 133 BGB [zu I 1 der Gründe]).

Dieser Verfahrensfehler ist dem Landesarbeitsgericht unterlaufen, und die Revision hat das ordnungsgemäß gerügt. II. 1. Da es auf die gekennzeichneten tatsächlichen Feststellungen ankommt, war die Sache zugleich an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Dies wird nicht nur dem Vortrag und Beweisantritt des Klägers zu dem wirklichen Vertragswillen nachgehen müssen. Die Beklagte hat vor Schluß der mündlichen Verhandlung vor dem Senat gerügt, daß ihr Vortrag über einen gegenteiligen Vertragswillen im Schriftsatz vom 8. August 1974 und die dortigen Beweisangebote übergangen worden seien. Als Revisionsbeklagte durfte sie diese Verfahrensrüge

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind in der Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

noch anbringen (vgl. BAG 17, 236 [238, 239]=AP Nr. 2 zu § 276 BGB Vertragsbruch [Bl. 71]; BAG AP Nr. 3 zu § 611 BGB Akkordkolonne [Bl. 369 R.]). Das führt dazu, daß das Berufungsgericht aus den vorstehend zu I 2 erörterten Gründen auch das berücksichtigen muß, was die Beklagte zu dem wirklichen Vertragswillen geltend macht.

2. Der Senat hat es weder für notwendig noch für angezeigt gehalten, zu den Rügen Stellung zu nehmen, die die Revision gegen die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene normative Auslegung erhoben hat. Insoweit hätte das Rechtsmittel auch nur eine Aufhebung des angefochtenen Urteils und eine Zurückverweisung der Sache erreichen können. Eine Erörterung der gerügten Auslegungsfehler könnte das weitere Verfahren zudem nicht fördern: Vorrangig hat das Landesarbeitsgericht im erneuten Berufungsverfahren festzustellen, welches der übereinstimmende, beiderseits erkannte Vertragswille der Parteien war. Auf eine normative Auslegung kommt es nur noch an, wenn sich ein übereinstimmender Wille nicht ermitteln läßt. Die dann erneut vorzunehmende Wertung der Erklärungen kann wesentlich mitbestimmt sein durch das, was sich über die Vertragsverhandlungen ergeben wird. Erörterungen, die der Senat nur anhand des bisher vorliegenden Auslegungstoffes anstellen könnte, würden dadurch überholt und weitgehend gegenstandslos sein.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Engel

Kunze



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

